

Online Wahlen

Kammerrechtstag 2010 in Dresden am 16./17. September 2010 Rechtsanwalt Axel Rickert

Online-Wahlen seit Jahren ein Thema in IHK-Organisation

Recht | Fair Play

- noch 2003 in einer Arbeitsgruppe Skepsis aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Verhinderung von Doppelabstimmungen
- seit 2007 von drei IHKs bei der Wahl zu ihrer IHK-Vollversammlung angeboten
- von vielen Mitgliedsunternehmen positiv angenommen
- bei letzter Überarbeitung der DIHK-Musterwahlordnung auch Regelungen zur elektronischen Wahl eingefügt



- Einsatz von sogenannten Wahlcomputern in Wahllokalen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (Urteil vom 03.03.2009 – 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07 – zur Anfechtung der letzten Bundestagswahl)
- Grundsätze für demokratische Wahlen, insbesondere Öffentlichkeit und Transparenz der Wahl, Wahlgeheimnis bereits Einschränkung dieser Grundsätze
- aber Einschränkungsmöglichkeiten zugunsten anderer Verfassungsprinzipien
- Vereinbarkeit einer elektronischen Wahl mit dem Demokratiegebot bei politischen Wahlen aktuell zweifelhaft, aber nicht ausgeschlossen



Anforderungen des BVerfG aus dem Urteil vom 03.03.2009:

- Maßstab → Öffentlichkeit der Wahl (Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG)
- Öffentlichkeit umfasst
 Wahlvorschlagsverfahren,
 Wahlhandlung (durchbrochen durch Wahlgeheimnis) und
 Ermittlung des Wahlergebnisses
- Möglichkeit der Kontrolle sichert 1. Teil der ununterbrochenen Legitimationskette ohne Defizite ("parlamentarische Demokratie erfordert, dass Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt")
- Ausnahmen nur für andere verfassungsrechtliche Belange (insbesondere Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG)
 - → Briefwahl als Ausnahme zur Erreichung allgemeiner Wahl zulässig



Anforderungen des BVerfG an elektronische Wahl:

- besondere Vorkehrungen (höheres Manipulationsrisiko, größere Reichweite, geringeres Entdeckungsrisiko)
- unverfälschte Stimmerfassung ohne computertechnische Kenntnisse nachvollziehbar
- nicht ausreichend:
 - Vertrauen in Funktionsfähigkeit des Systems
 - elektronische Anzeige der registrierten Stimmabgabe
 - Kontrolle und sichere Aufbewahrung der Wahlgeräte
 - jederzeitige Vergleichbarkeit mit amtlich geprüftem Baumuster
 - Strafbarkeit der Wahlfälschung
 - dezentrale Organisation der Wahl
 - zusammenfassender Papierausdruck oder elektronische Anzeige des Ergebnisses des durchgeführten Rechenprozesses



Voraussetzungen für elektronische Wahl:

- Nachvollziehbarkeit für Wahlorgane und interessierte Bürger
- wenn Gegenstand der Nachzählung nur elektronisch gespeicherte Stimmen sind, kann weder Wähler noch Wahlvorstand überprüfen, ob sie unverfälscht erfasst wurden
 - → Stimmen nicht ausschließlich elektronisch gespeichert
- zuverlässige Richtigkeitskontrolle für elektronische Wahlgeräte (paralleler oder vorheriger, gesondert gesammelter Ausdruck)
- Einsatz von Scannern für abgegebene Stimmzettel zulässig
- keine Ausnahmen (Art. 38 GG)
 → rechnergesteuerte Wahlgeräte für gleiche Wahl nicht notwendig
- über andere technische Möglichkeiten nicht entschieden (insbesondere Online-Wahl)



Besonderheiten der IHK-Wahl:

- unterschiedliche Geltung der Wahlrechtsgrundsätze (z.B. Gleichheit der Wahl vs. Wahlgruppeneinteilung)
- Briefwahl als Regelfall, nicht als Ausnahme zur Urnenwahl (Grundsatz der allgemeinen Wahl als Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit und Transparenz des Wahlverfahrens)
- Kreis der Wahlberechtigten (Unternehmer vom Gesetzgeber zur Nutzung von Onlineverfahren z.B. im Steuerrecht verpflichtet)
- eingeschränktes Wahlgeheimnis (juristische Personen und Personenmehrheiten wahlberechtigt)
- rechtliche Funktion der Wahl (demokratische Legitimation vs. mitgliedschaftliche Partizipation)





- Briefwahl als Vergleichsmaßstab für Onlinewahl (Urnenwahl faktisch keine Bedeutung → Wahlbeteiligung)
- Briefwahl erfüllt nicht die Standards des BVerfG, wird im Sinne der allgemeinen Wahl aber für politische Wahlen zugelassen
- Gefahrenquellen im Vergleich Briefwahl/elektronische Wahl nur graduell höher, Schutzzweck bei IHK-Wahl jedoch geringer (insbesondere Wahlgeheimnis)
- elektronische Kommunikation Standard unter Geschäftsleuten
- kleinere Wahlgruppen als bei politischen Wahlen sowie gute Organisation und Überwachung verringern das Manipulationsrisiko





- Stimmzettel als unveränderbare Dokumente mit Zeitstempel abspeichern und zusätzlich ausgedruckt ablegen
- Kennzeichnung des Stimmzettels mit zufälliger Transaktionsnummer, die nur dem Wähler bekannt ist
- Prüfung Verfahrensorganisation und Installation durch Externe
- Zertifizierung/Testierung der eingesetzten Software
- Verwendung eines zweiten Rechners im Parallelbetrieb (Notar)
- Protokoll in gesondertem, nicht manipulierbarem Speicher
- externe Speicherung der "Rohdaten" mit Protokoll in Wahlsoftware
- getrennte Versendung von Zugang und Passwort dagegen kein zusätzlicher Schutz und daher nicht erforderlich

Fazit:

- rechtliche Zulässigkeit von Online-Wahlen in der funktionalen Selbstverwaltung aufgrund der eingeschränkten Anwendbarkeit der Grundsätze für politische Wahlen gut vertretbar
- erhöhter technischer Aufwand künftig erforderlich
- erhöhtes Anfechtungsrisiko bei Online-Wahlen gegeben (Rechtsprechung dazu gegebenenfalls abwarten/vorbereiten)
- Abwägung und Entscheidung des Selbstverwaltungsträgers (in der IHK Entscheidung der Vollversammlung)



RA Axel Rickert

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Bereich Recht

Breite Straße 29

10178 Berlin

Tel.: (030) 2 03 08 - 27 14

Fax: (030) 2 03 08 - 5 - 27 14

mailto: rickert.axel@berlin.dihk.de

Internet: http://www.dihk.de